Steuertermine im Juni 2007

Fälligkeit 11.06.	**Ende Zahlungsschonfrist 14.06.**
• Lohnsteuer:	mtl.
• Umsatzsteuer:	mtl.
• Einkommensteuer:	1/4-jährliche Vorauszahlung
• Körperschaftsteuer:	1/4-jährliche Vorauszahlung
Zahlung mit/per	Eingang/Gutschrift beim Finanzamt
Überweisung	Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist
Scheck	Eingang drei Tage vor Fälligkeit
Bargeld	Eingang am Tag der Fälligkeit

Änderung beachten:
Schecks müssen 3 Tage vor Fälligkeit beim Finanzamt eingehen.

Sonstige Termine
27.06. Sozialversicherungsbeiträge:
(Voraussichtliche) Beitragsschuld Juni
zzgl. restliche Beitragsschuld Mai

Allgemeines

Elektronisches Handels- und Unternehmensregister Offenlegung der Jahresabschlüsse

Zum 1.1.2007 ist das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) in Kraft getreten (vgl. 9/2005). Nachfolgend wird kurz auf praktisch **bedeutende Änderungen** bzw. **Neuerungen** eingegangen.

1. Internet-Plattform

Das Unternehmensregister (§ 8b HGB) wird **elektronisch** geführt.

Über die Internetseite **www.unternehmensregister.de** werden verschiedene Informationen zugänglich sein, z.B.:

- Eintragungen im Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister sowie diesen Registern eingereichte Dokumente, wie z.B. Gesellschaftsverträge und Gesellschafterlisten,
- Unterlagen der Rechnungslegung (§ 325 HGB).

2. Elektronisches Handelsregister

Die **Einsichtnahme** in das bundesweit elektronisch geführte Handelsregister ist jedem zu Informationszwecken gestattet.

Abrufbar sind Informationen über das Internet unter **www.handelsregister.de**.

Eingesehen werden können alle in elektronischer Form vorliegenden Dokumente. Dem Registergericht nur in Papierform vorliegende Schriftstücke müssen von diesem in elektronische Form übertragen werden, wenn das Schriftstück weniger als zehn Jahre vor dem Zeitpunkt der Antragstellung zum Handelsregister eingereicht wurde.

Die Einsichtnahme ist nach der Handelsregistergebührenverordnung kostenpflichtig. Die Gebühren betragen

- Abruf von Daten aus dem Register, je Registerblatt 4,50 €;
- Abruf von Dokumenten, für jede abgerufene Datei 4,50 €;
- Übertragung von Schriftstücken in ein elektronisches Dokument, je angefangener Seite 2,00 €, mindestens aber 25,00 €.

3. Offenlegung von Jahresabschlüssen

3.1. Kreis, Umfang und Form

Der Kreis der offenlegungspflichtigen Unternehmen wird durch das EHUG nicht verändert.

Den Jahresabschluss der Öffentlichkeit zugänglich machen müssen u. a. weiterhin

- Kapitalgesellschaften sowie
- Personenhandelsgesellschaften (insbesondere GmbH & Co KG) ohne eine natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter.

Auch der Umfang der offen zu legenden Unterlagen ändert sich nicht und hängt weiterhin von den in § 267 HGB umschriebenen Größenklassen ab (vgl. 4/2007).

Kleine Gesellschaften müssen nur Bilanz und Anhang einreichen, mittelgroße und große Gesellschaften haben den Jahresabschluss (Bilanz, G+V, Anhang) und den Lagebericht einzureichen.

Die Unterlagen der Rechnungslegung sind nunmehr grundsätzlich in elektronischer Form (z.B. per e-mail) einzureichen.
Für eine Übergangszeit bis zum 31.12.2009 ist auch die Einreichung in Papierform noch möglich.

Die neuen Vorschriften gelten für alle Jahresabschlüsse (und Lageberichte) von Geschäftsjahren, die nach dem 31.12.2005 beginnen.

3.2. Überprüfung und Sanktionierung

Bislang kam in der Praxis nur ein sehr geringer Teil der betroffenen Unternehmen den Publizitätspflichten nach. Dies wird sich ändern.

Für die Praxis bedeutsam ist nämlich die Tatsache, dass die **Einhaltung der Offenlegungspflicht** nach den gesetzlichen Neuregelungen nunmehr **von Amts wegen kontrolliert** wird und keines Antrages mehr bedarf.

Verstöße gegen die Offenlegungspflicht werden unverändert mit Ordnungsgeldern zwischen 2.500 € und 25.000 € geahndet. Vor dieser Festsetzung wird der betreffenden Gesellschaft allerdings noch eine Frist von sechs Wochen gesetzt, innerhalb derer die fehlenden Unterlagen nachgereicht werden können.

Gesetz über elektronische Handelsregister und Genosssenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (BGBl 2006 Teil I S. 2553)

Pauschalbesteuerte Sachzuwendungen sozialversicherungspflichtig !

Seit 1.1.2007 besteht nach dem Jahressteuergesetz 2007 die Möglichkeit einer pauschalen Steuerabgeltung für betrieblich

veranlasste Zuwendungen, die zusätzlich erbracht werden (z.B. Incentive-Reisen) und für Geschenke in Form von Sachzuwendungen.

Für den Empfänger (Arbeitnehmer oder sonstige Personen, z.B. Kunden) handelt es sich regelmäßig um einen steuerpflichtigen geldwerten Vorteil.

Zur Vereinfachung kann die Steuer hierauf vom Zuwendenden unter bestimmten Voraussetzungen mit einem Steuersatz von 30 % pauschal erhoben werden.

Nach Ansicht der Sozialversicherungsträger sind diese **Zuwendungen**, die nach § 37 b EStG pauschal versteuert werden, beim Arbeitnehmer als geldwerter Vorteil Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 Abs. 1 SGB IV und damit **beitragspflichtig in der Sozialversicherung**. Die ebenfalls am 1.1.1007 in Kraft getretene Sozialversicherungsentgeltverordnung enthält keine Ausnahmebestimmung, die für diese Form der Pauschalierung Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung vorsieht.

Deutsche Rentenversicherung Bund
„Sozialversicherungsprüfung im Unternehmen" (Summa Summarum 2/2007)

Unentgeltlich zugewendete Gesellschaftsanteile Rückübertragung bei Scheidung

Ein Oberlandesgericht hat die Regelung im Gesellschaftsvertrag einer Kommanditgesellschaft als wirksam angesehen, wonach der angeheiratete Gesellschafter bei Scheidung seinen vom damaligen Ehegatten ohne Gegenleistung zugewandten Gesellschaftsanteil nach dessen Wahl unentgeltlich diesem oder den zu dessen Stamm gehörigen Kindern zu übertragen hat.

Zwar habe ein Gesellschafter, der aus einer Gesellschaft ausscheidet, sei es durch Einziehung seines Geschäftsanteils, sei es durch Ausschließung oder sei es als Folge einer satzungsmäßigen Abtretungspflicht, **grundsätzlich einen Anspruch auf Abfindung in Höhe des Verkehrswertes** seines Geschäftsanteils, dieser **Grundsatz gelte jedoch nicht ausnahmslos**.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig, die Entscheidung des Bundesgerichtshofes bleibt abzuwarten.

OLG Karlsruhe, Urteil vom 12.10.2006 – 9 U 34/06 (ZEV 2007 S. 137)

Bezugsberechtigungen in Versicherungsverträgen regelmäßig überprüfen !

„Benennt der Versicherungsnehmer als Bezugsberechtigten den „Ehegatten", so bleibt dieser auch dann begünstigt, wenn die Ehe geschieden wurde und der Versicherungsnehmer vor seinem Tod noch einmal geheiratet hat."

Im Streitfall war in dem Versicherungsantrag als Bezugsberechtigter der „**Ehegatte der versicherten Person**" angegeben. Die erste Ehe der Frau wurde geschieden; anschließend war die Frau bis zu ihrem Tod nochmals verheiratet. Die Versicherung (Rentenversicherung) zahlte die Versicherungsleistung an den Mann aus erster Ehe aus, der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit der Frau verheiratet war.

Die **Benennung eines Bezugsberechtigten** erfolgt durch einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung gegenüber dem Versicherer. Gleiches gilt für die Erklärung einer etwaigen Aufhebung oder Änderung der Bezugsberechtigung. Der Inhalt der Erklärung ist durch Auslegung zu ermitteln, wobei auf das Verständnis des Versicherers im Zeitpunkt ihrer Abgabe abzustellen ist. Diese Erklärung wird **bei einer Scheidung nicht „automatisch" unwirksam**.

Hinweis:
Diese aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gibt Anlass darauf hinzuweisen, dass Bezugsberechtigungen, z.B. bei Lebensversicherungen regelmäßig daraufhin überprüft werden müssen, ob diese noch gewollt sind. Für eine wirksame Änderung ist eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Versicherer erforderlich.

BGH – Urteil vom 14.2.2007 – IV ZR 150/05 (DStR 2007 S. 406)

Einkommensteuer – Körperschaftsteuer

Wiederkehrende Leistungen bei Übergabe von Geldvermögen

In einem Urteil aus 2005 wurde entschieden, dass anlässlich der Übergabe von Geld- oder Wertpapiervermögen eine als Sonderausgabe abziehbare dauernde Last i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 1 a EStG begründet werden kann, wenn dieses Vermögen vom Übernehmer zur Tilgung von Schulden verwendet wird, mit denen die Anschaffung oder Herstellung von Ertrag bringendem Vermögen – im Urteilsfall eines zu eigenen Wohnzwecken genutzten Einfamilienhauses – finanziert worden war.

Es ist darauf hinzuweisen, dass dieses Urteil jetzt mit einem sog. **Nichtanwendungserlass** belegt wurde, d.h. nach Ansicht der Finanzverwaltung nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden ist.

BMF-Schreiben vom 19.1.2007 – IV C 8 – S 2255 – 2/07 (DStR 2007 S. 534)

Abzugsfähigkeit von Verlusten bei Betriebsstätten in EU-Ländern ?

Der Bundesfinanzhof hat dem Europäischen Gerichtshof die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob es mit dem EG-Recht vereinbar ist, wenn ein deutsches Unternehmen mit Einkünften aus Gewerbebetrieb Verluste aus einer Betriebsstätte in einem anderen Mitgliedsstaat bei der Gewinnermittlung nicht abziehen kann, weil nach dem maßgeblichen Doppelbesteuerungsabkommen entsprechende Betriebsstätteneinkünfte nicht der deutschen Besteuerung unterliegen ?

Anmerkung
Gegebenenfalls sollten entsprechende Fälle offen gehalten werden.

BFH, Vorlagebeschluss vom 28.6.2006 – I R 84/04 (NZG 2007 S. 160)

Schenkungsteuer – Erbschaftsteuer

Betrieblich genutztes Ehegatten-Grundstück Kein begünstigtes Betriebsvermögen

Derzeit besteht die Neigung bei vielen Steuerpflichtigen, noch „rechtzeitig" Schenkungen aus „Angst" vor der bevorstehenden Reform der Erbschaftsteuer vorzunehmen.

Einem Urteil des Bundesfinanzhofes muss hierbei Beachtung geschenkt werden.

Hiernach wird ein **Grundstück gegebenenfalls von den Vergünstigungen des Betriebsvermögens** in Form des Freibetrags und des Bewertungsabschlags **nach § 13a ErbStG ausgenommen**.

„Übertragen Eheleute ein ihnen zu Miteigentum gehörendes Grundstück, das dem Betrieb eines der Ehegatten dient, im Wege der vorweggenommenen Erbfolge zusammen mit dem Betrieb auf ein Kind, ändert § 26 BewG nichts an der Rechtsfolge des § 99 Abs. 2 Satz 3 BewG, wonach auch der Miteigentumsanteil des Ehegatten und Betriebsinhabers kein Betriebsgrundstück ist."

Schenkweise übertragener Grundbesitz muss bereits in der Hand des Schenkers der Grundstücksart „Betriebsgrundstück" zuzuordnen sein. **Diese Voraussetzung ist bei einem Grundstück im Miteigentum von Eheleuten nicht erfüllt, wenn das Grundstück dem Gewerbebetrieb nur eines Ehegatten dient**.

Der ertragsteuerlichen Zuordnung des Grundstücks kommt im Bereich der Schenkungsteuer/Erbschaftsteuer keine Bedeutung zu.

BFH-Urteil vom 14.2.2007 – II R 69/05 (DStR 2007 S. 669)